

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hostettler Dental AG

1. Allgemeines

Einmal vereinbarte Aufträge zwischen uns, Hostettler Dental AG, Friedhofweg 24, CH-4950 Huttwil, (nachstehend HDAG) und unseren Kunden, gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung. Dies gilt auch dann, wenn die Bezahlungen nicht durch den Auftraggeber, sondern durch Dritte erfolgen sollen und dies so vereinbart ist. Abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Preise

2.1 Die für die Lieferung maßgeblichen Preise ergeben sich aus der am Tage der Lieferung gültigen Preisliste und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Verlangt ein Auftraggeber einen Kostenvoranschlag für ein von HDAG angebotenes Produkt, ist der Auftrag für einen Kostenvoranschlag in schriftlicher Form aufzugeben. Kostenvoranschläge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie beziehen sich auf die am Tag ihrer Ausstellung maßgeblichen Preisliste. Da sie den genauen Endbetrag der Preise nicht berücksichtigen können, sind sie mit einer Toleranz von 10% des Nettowertes schwankend. Hiermit erklärt sich der Auftraggeber einverstanden. Erweisen sich die Preise um mehr als 10% vom ursprünglichen Kostenvoranschlag abweichend, so holt HDAG die Zustimmung des Auftraggebers vor Beginn der Arbeiten ein.

2.3 Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Änderungen der gesondert zu berechnenden Materialien (wie z.B. Zähne) oder Preisschwankungen unterliegenden Materialien (z.B. Edelmetall) zu einer Abweichung der Kosten von den vorhergesehenen Kosten führen kann. HDAG hat hierauf keinen Einfluss. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden.

2.4 Sofern vom Auftraggeber nicht anders bestellt oder vermerkt, produziert HDAG die Retainer in Standarddimensionen von 3 bis 3 im Ober- und Unterkiefer. Ist dies nicht möglich, informiert HDAG den Auftraggeber in schriftlicher Form (E-Mail) und erwartet eine Antwort und/oder Freigabe, ebenfalls in schriftlicher Form.

2.5 Benötigt HDAG eine Einwilligung vom Auftraggeber für die Produktion mittels Zusendens von Designs und werden diese beanstandet, bzw. korrigiert, so werden maximal zwei Nachkorrekturen unentgeltlich angefertigt. Jede weitere Nachkorrektur wird nach Tarif für Zahntechniker «1.1 Entschädigung nach Zeitaufwand» verrechnet.

3. Lieferzeit, Versand

3.1 Lieferzeiten sind näherungsweise und unverbindlich angegeben.

3.2 HDAG gibt eine Produktionszeit von vier Tagen vor. Spätestens am vierten Tag verlässt das Produkt das Haus. Ist eine Lieferung in diesem Zeitraum nicht möglich, z.B. aus produktionstechnischen Gründen, wenn Material fehlt oder die Freigabe noch nicht erteilt ist, wird der Auftraggeber informiert und allenfalls mit ihm ein neuer Liefertermin ausgehandelt. Verlangt der Auftraggeber einen kürzeren Liefertermin, kann HDAG einen Expresszuschlag verlangen. Wenn der Auftraggeber einen Auftrag telefonisch oder schriftlich mindestens zwei Tage vorher anmeldet, kann HDAG auf diesen Expresszuschlag verzichten.

3.3 Die Lieferung der Leistungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Ware an einen zuverlässigen Spediteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber über.

4. Sachmängelhaftung

4.1 Der Auftraggeber hat die äussere Verpackung auf ihre Unversehrtheit zu prüfen. Ist ein Mangel sichtbar, muss die innere Verpackung auf ihre Vollständigkeit und Unversehrtheit geprüft werden.

4.2 Beanstandungen wird er dem HDAG und dem Spediteur unverzüglich, wenigstens aber innerhalb von 8 (acht) Tagen nach deren Feststellung, mit vollständiger Fotodokumentation, schriftlich anzeigen. Im Falle von Passungenauigkeiten sind zudem die Erstmodelle sowie neue Modelle oder Scandaten oder Abformungen beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen. Bei Beanstandungen oder Brüchen von Arbeiten im Mund des Patienten verlangt HDAG Dokumentationen des Schadens.

4.3 Der Auftraggeber hat im Falle berechtigter Beanstandungen das Recht auf Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Nachbesserung. Das Wahlrecht zwischen diesen liegt beim HDAG. Scheitert die gewählte Art der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist - wobei 3 Nacherfüllungsversuche als angemessen vereinbart werden - so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

5. Schadenersatzansprüche

5.1 Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung von HDAG auf den vertragstypischen, vorhersehbaren, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter von HDAG oder dessen Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung wegen nur leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

5.2 Diese Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung oder uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsverletzungen.

5.3 HDAG gewährt auf dem Retain3R Ti Gr. 5 eli eine Materialgarantie von 1 (einem) Jahr. Erfolgt eine Beanstandung nach dieser Zeit, entscheidet HDAG über eine Kulanz zugunsten des Auftraggebers.

6. Haftung des Auftraggebers

6.1 HDAG hat keinen Einfluss auf Qualität der vom Auftraggeber übergebenen Modelle, Unterlagen oder Abformungen entweder digital oder analog. Für Fehler in diesen haftet der Auftraggeber. Eine Untersuchungspflicht des HDAGs besteht nicht. Erscheinen allerdings Arbeitsunterlagen mangelhaft, so können diese vom HDAG unter entsprechendem Hinweis zurückgewiesen werden.

6.2 Der Auftraggeber haftet für die von ihm zur Verfügung gestellten Materialien (z.B. Edelmetall, Zähne, usw.) sowie Zubehörteile (z.B. Fertigteile, Geschiebe, Gelenke, usw.). Misserfolge aufgrund fehlerhafter vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Materialien oder Zubehörteile, gehen nicht zu Lasten des HDAGs. HDAG haftet für die Aufbewahrung der vom Auftraggeber gelieferten Teile mit der Sorgfalt für eigene Angelegenheiten.

6.3 Muss HDAG fehlerhafte Scandatensätze bearbeiten, um eine passende Arbeit herzustellen, wird nach Tarif für Zahntechniker «Entschädigung nach Zeitaufwand» verrechnet.

6.4 HDAG stellt dem Auftraggeber gemäss MDR-Verordnung, die Lotnummern und Gebrauchsanweisungen der verwendeten und verbauten Teile unentgeltlich und unaufgefordert zur Verfügung.

7. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehalt

7.1 Rechnungen sind innert 30 (dreissig) Tagen fällig.

7.2 Fällige Zahlungen darf der Auftraggeber nur zurückhalten, wenn der Gegenanspruch, auf den er sein Leistungsverweigerungsrecht stützt, aus dem gleichen Vertragsgegenstand herrührt und unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Ein Aufrechnungsrecht des Auftraggebers besteht nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber Eigentum des HDAGs. Der Auftraggeber verwahrt die Ware mit kaufmännischer Sorgfalt für HDAG. Der Auftraggeber erhält die Genehmigung, die Ware im regulären Geschäftsgang zu verarbeiten.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Sitz des HDAG. Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Kaufmann, so ist der Gerichtsstand ebenfalls am Sitz des HDAG. Anderenfalls gilt der allgemeine Gerichtsstand.

10. Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so betrifft dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile. Unwirksame Bestimmungen, so wird bereits jetzt vereinbart, werden durch wirksame Bestimmungen ersetzt.